Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 06.05.2024
AZ.: III/51/wo

WP 20-25 SV 51/278

Mitteilungsvorlage

Der Verein "Kulturzentrum Druschba - Freundschaft e.V." stellt sich vor

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Integrationsrat	19.06.2024	Kenntnisnahme

Satzung Druschba
Vereinsregisterauszug Druschba

Beschlussvorschlag:
Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen des Vereins „Kulturzentrum Druschba-Freundschaft e.V.“ zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:
Im März 2024 wandte sich der Verein „Kulturzentrum Druschba-Freundschaft e.V.“ an die Verwaltung mit der Bitte um Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“.

Gemäß den
„Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates.“
ist es der Integrationsrat, der über die Aufnahme eines Vereins in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ entscheidet.

Mit der Aufnahme in das Netzwerk ist laut der Richtlinien u.a. eine jährliche Unterstützung in Höhe von € 500,-- verbunden („Globalzuschuss“). Im Haushalt sind derzeit bereits € 5.000,-- für Globalzuschüsse an Migrantenvereine eingeplant, die aber aktuell nicht ausgeschöpft werden. Daher würde sich kein neuer Ansatz ergeben.

In diesem Jahr hat der Verein in seinen Räumlichkeiten bereits die Ausstellung „Deutsche aus Russland. Geschichte und Gegenwart“ durchgeführt.

Da der Verein seinerseits das Kreisintegrationszentrum als Kooperationspartner angab, wurde von dort eine Angabe zu der Art der Kooperation erbeten. Herr Römer, der Leiter des Kreisintegrationszentrums, antwortete u.a. „Der Verein ist ein zuverlässiger Kooperationspartner des Integrationszentrums als Migrantenselbstorganisation, in der Elternbildung, Komm An und in der frühen Bildung. Hier arbeiten wir gut zusammen. Die Unterstützung erfolgt durch fachliche Unterstützung und durch in den Programmen beantrage Mittel.“

In der heutigen Sitzung stellt der Verein „Kulturzentrum Druschba-Freundschaft e.V.“ sich dem Integrationsrat persönlich vor und erläutert seine Ziele und Absichten sowie seine konkreten Planungen.

Eine Abstimmung des Integrationsrates über die Aufnahme des Vereins in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ sollte in der ersten Sitzung 2025 erfolgen, zu der der Verein dann seine Aktivitäten in Hilden aus diesem Jahr dokumentiert.

Die von dem Verein eingereichte Satzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister sind dieser Sitzungsvorlage als **Anlagen** beigefügt.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Vereins
www.kulturzentrum-freundschaft.de

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Die Vorsitzende und evtl. weitere Mitglieder des Vereins reisen zur Präsentation im Integrationsrat an. Es ist nicht bekannt, welche Strecken dabei zurückgelegt werden und welche Verkehrsmittel dazu gewählt werden.

Satzung Version 03_ 28.09.2023
des interkulturellen Vereines „Kulturzentrum Druschba- Freundschaft“ e.V“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "***Kulturzentrum „Druschba – Freundschaft e.V.“***

Der Verein ist im Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Hilden, Otto-Hahn-Str. 6, 40721 Hilden
Der Verein wurde am 12.12.2015 errichtet.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mitdtätige Wohlfahrtzwecke i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung .

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3. Durch die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung leistet der Verein einen Beitrag zur Entwicklung von Toleranz, Partnerschaft und gegenseitigem Verständnis in einer interkulturellen deutschen Gesellschaft. Dieses schließt die Beratung und Unterstützung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Vertriebenen und Flüchtlingen ein. Der Verein setzt sich für ihre Chancengleichheit und Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen ein. Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

4. Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die umfassende Förderung der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Integration von Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion, Förderung der Altenhilfe in Bereichen Betreuung, offenen Begegnung der Senioren, Sicherstellung des Wohlbefindens, Wahrung der Lebenskontinuität.

5. Errichtung und Betrieb eines interkulturellen Begegnungs-, Kommunikations-, Beratungs- und Freizeitzentrum für Kinder, Jugendlichen und Erwachsene (Sprachkursen, sozialpädagogischen und sportliche Maßnahmen, Schulungs- und Bildungsveranstaltungen) dienen der umfassenden gesellschaftlichen Integration.

6. Weiterhin soll Förderung, Pflege und Erhalt der Kulturleistungen und des Heimatbezugs der Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion dient zu schneller Integration. Dies soll ermöglichten vielen Bürgern die Teilnahme an verschiedenartigen kulturellen Veranstaltungen (Theatergastspiele, Konzerte, Lesungen, Kunstausstellungen u.ä.) ermöglichen sowie Besuche auswärtiger kultureller Veranstaltungen (Oper, Musical, Ballett u.ä.) vermittelt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliedsversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann auf Antrag über eine Beitragsbefreiung im Einzelfallentscheidungen.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Einzelvetrettung bei Entscheidungen bis 200 € durch nur einen Vorsitzenden möglich.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d) Erstellung eines Jahresberichts,
   e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und von Honorarverträgen,
   f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
   g) Er fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   h) Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied − auch ein Ehrenmitglied − eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d) Entlastung des Vorstandes.
e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
g) Wall eines Kassenprüfers.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Beim Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen LV NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(Ort, Datum)

Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 12.03.2024 09:23	Nummer des Vereins: **VR 11343**
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

   7

2. **a) Name:**

   Kulturzentrum "Druschba - Freundschaft" e.V.

   b) Sitz:

   Hilden

3. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

   Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
   Einzelvertretung bei Entscheidungen bis 200 € durch einen Vorsitzenden möglich.

   b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

   stellvertretender Vorsitzender: Ditlov, Denis, Düsseldorf, *26.06.1984
   Kassenwartin: Ditlova, Valentina, Düsseldorf, *22.08.1953
   Schriftführerin: Startsev, Angelina, Langenfeld, *02.01.1994
   1.Vorsitzende: Startsev, Elena, Langenfeld, *02.11.1975

4. **a) Satzung:**

   eingetragener Verein
   Satzung vom 12.12.2015

   Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.09.2023

   b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

   —

5. **a) Tag der letzten Eintragung:**

   07.03.2024